

Bremen, den 4. Januar 1933.

An  
die Leiter(innen) der höheren Schulen  
in der Stadt Bremen.

Für den Übergang der Schüler(innen) von der Grundschule zur höheren Schule gelten zu Ostern 1933 folgende Bestimmungen:

1.) Das Ausleseverfahren für alle zur höheren Schule gemeldeten Schüler(innen) besteht in einem Unterricht von 3 Tagen Dauer, der am 7., 8. und 9. Februar, vormittags 9 - 12 Uhr, bei den höheren Schulen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, abgehalten wird. In diesen Unterricht ist eine Prüfung in Rechnen, Diktat, Grammatik einheitlich und eine freie deutsche Arbeit nach Bestimmung der einzelnen Schule über einen naheliegenden Stoff aus dem Unterrichte oder aus dem Anschauungskreise der Kinder einzufügen. Die freie Arbeit ist nur nach Inhalt und Darstellung zu werten. Die für alle Schulen gemeinsamen schriftlichen Prüfungsaufgaben, die zu den gleichen Terminen an den höheren Schulen angefertigt werden, und zwar Diktat am 7. Februar in der 2. Stunde, Rechnen am 8. Februar und Grammatik am 9. Februar, werden demnächst übersandt. Das Diktat ist von der Lehrkraft zu geben, die in der vorhergehenden Stunde mit den Prüflingen Fühlung genommen hat.

2.) Eine Dauer des Ausleseverfahrens über 3 Tage hinaus bis zum Höchstmaß einer Woche wird anheimgegeben.

Für Kinder bremischer Grundschulen gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. In den Fällen, in denen das Urteil des Beobachtungsbogens erheblich von dem Ausfall der Prüfung abweicht, insbesondere, wenn ein empfohlener Schüler versagt, ist vor der endgültigen Entscheidung der höheren Schule mit der betreffenden Grundschule in Verbindung zu treten.

2. Von der Grundschule nicht empfohlene Kinder sind, auch wenn sie die Prüfung bestehen, nur versuchsweise aufzunehmen.
3. Betreffs Pflege weitergehender Fühlungnahme zwischen den Lehrkräften der Grundschule und der höheren Schule zum Zwecke verständnisvollen Zusammenarbeitens bei der Auslese der Kinder der Grundschule für die höhere Schule wird den in Frage kommenden Lehrkräften empfohlen, wechselseitig in den Klassen, aus denen die Kinder der Grundschule für die höheren Schulen ausgelesen werden und in die Grundschüler(innen) bei den höheren Schulen eintreten, Einblick in den Unterricht zu nehmen.

Vorheriges Einverständnis der bei der Hospitation in Frage kommenden Lehrkräfte und der betreffenden Schulleiter(innen) ist erforderlich. Von derartigen Hospitationen ist uns in jedem Falle Mitteilung zu machen.

4. Die bei den Aufnahmeprüfungen für VI der höheren Schulen Ostern 1933 gelieferten schriftlichen Prüfungsarbeiten sind bis zum 15. Mai von den einzelnen Schulen an uns einzusenden.

Die Senatskommission für das Unterrichtswesen.

J.A.

Hürs



Bremen, den 18. Januar 1930.

An die  
Leiter und Leiterinnen der höheren Schulen  
in der Stadt Bremen.

Für den Übergang der Schüler und Schülerinnen von der Grundschule zur höheren Schule gelten zu Ostern 1930 folgende Bestimmungen:

1.) Das Ausleseverfahren für alle zur höheren Schule gemeldeten Schüler und Schülerinnen besteht in einem Unterricht von 3 Tagen Dauer, der am 11., 12. und 13. Februar, vormittags 9 - 12 Uhr, bei den höheren Schulen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, abgehalten wird. In diesen Unterricht ist eine Prüfung in Rechnen, Diktat, Grammatik einheitlich und eine freie deutsche Arbeit nach Bestimmung der einzelnen Schule über einen naheliegenden Stoff aus dem Unterrichte oder aus dem Anschauungskreise der Kinder einzufügen. Die freie Arbeit ist nur nach Inhalt und Darstellung zu werten. Die für alle Schulen gemeinsamen schriftlichen Prüfungsaufgaben, die zu den gleichen Terminen an den höheren Schulen angefertigt werden, und zwar Rechnen am 12. Februar, Diktat und Grammatik am 13. Februar, werden demnächst übersandt.

2.) Eine Dauer des Ausleseverfahrens über 3 Tage hinaus bis zum Höchstmaß einer Woche wird anheimgegeben.

Für Kinder bremischer Grundschulen gelten folgende Sonderbestimmungen:

1.) In den Fällen, in denen das Urteil des Beobachtungsbogens erheblich von dem Ausfall der Prüfung abweicht, ist vor der endgültigen Entscheidung der höheren Schule mit der betreffenden Grundschule in Verbindung zu treten.

- 2.) von der Grundschule nicht empfohlene Kinder sind, auch wenn sie die Prüfung bestehen, nur versuchsweise aufzunehmen.
- 3.) Betreffs Pflege weitergehender Fühlungnahme zwischen den Lehrkräften der Grundschule und der höheren Schule zum Zwecke verständnisvollen Zusammenarbeitens bei der Auslese der Kinder der Grundschule für die höhere Schule wird den in Frage kommenden Lehrkräften empfohlen, wechselseitig in den Klassen, aus denen die Kinder der Grundschule für die höheren Schulen ausgelesen werden und in die Grundschüler und -schülerinnen bei den höheren Schulen eintreten, Einblick in den Unterricht zu nehmen. Vorheriges Einverständnis der bei der Hospitation in Frage kommenden Lehrkräfte und der betreffenden Schulleiter ist erforderlich. Von derartigen Hospitationen ist uns bis auf weiteres in jedem Falle Mitteilung zu machen.
- 4.) Die bei den Aufnahmeprüfungen für VI der höheren Schulen Ostern 1930 gelieferten schriftlichen Prüfungsarbeiten sind bis zum 15. Mai von den einzelnen Schulen an uns einzusenden.

Die Senatskommission für das Unterrichtswesen.

J. A.





Aktenz: 666

An

die Leiter(innen) der höheren Schulen  
in der Stadt Bremen.

Wir ersuchen um möglichst umgehende Beantwortung folgender Fragen:

1. Wieviel Schüler(innen) sind nach dem Ergebnis der in diesem Jahre an der von Ihnen geleiteten Schule vorgenommenen Aufnahmeprüfung in die Sexta einer höheren Schule aufzunehmen ? *83 + Künftel + Rück(?) // vorläufige*
2. Wieviel Schüler(innen) werden voraussichtlich nach der etwa noch vorzunehmenden nachträglichen Aufnahmeprüfung in die Sexta einer höheren Schule noch aufzunehmen sein ? *4*
3. Wieviel Schüler(innen) werden in den jetzigen Sexten voraussichtlich nicht versetzt werden und auf der Schule verbleiben ?
4. Wie groß ist die Zahl der an andere höhere Schulen zu überweisenden Schulneulinge ?
5. Wieviel Oberklassen gehen ab ?
6. Welche Klassen können zusammgelegt werden ?
7. Müssen Klassen unbedingt geteilt werden und warum ?
8. Wie stark würde die Besetzung der einzelnen Klassen im nächsten Schuljahre ohne Berücksichtigung von 6) und 7) voraussichtlich sein ?
9. Welche Veränderungen treten im Lehrkörper ein bei Berücksichtigung von 4) bis 7) und bei voller Ausnutzung der durch die Pflichtstundenordnung gegebenen Möglichkeiten ? (Nach der Verordnung des Senats zur Sicherung der Haushalte des Staates Bremen, der Gemeinden und des Kreises vom 5. September 1931, Artikel II 4) sind die in der Pflichtstundenordnung vorgesehenen Pflichtstundenzahlen Mindestsätze. Eine Ermäßigung, und zwar um 2 Stunden, tritt erst mit Beginn des auf die Vollendung des 50. Lebensjahres folgenden Schuljahres ein; eine weitere Ermäßigung gibt es nach dieser Verordnung nicht mehr.)

(Wir ersuchen, die Klassenbezeichnung vom nächsten Schuljahre anzuwenden.)

Die Inspektion der höheren Schulen.  
J.A.

*Kürs*

An die

Inspektion der höheren Schulen,

B r e m e n  
Georgstr. 5.

Auf die Zuschrift vom 10. ds.Mts. teile ich höflichst folgendes mit:

Zu 1)	83				
" 2)	4				
" 3)	vielleicht 4.				
" 4)	wir werden versuchen, die Schüler in 2 Klassen unterzubringen.				
" 5)	1 Oberprima.				
" 6)	2 Untersekunden zu einer Obersekunda.				
" 7)	keine.				
" 8)	OI 20	OIIIIa	21 (+3)	IVa	33 (+4)
	UI 20 (+3)	OIIIIb	21 (+2)	IVb	34 (+8)
	OII unbest.,	OIIIIa	33 (+3)	IVc	33 (+9)
	bis jetzt	OIIIIb	26 (+5)	Va	34 (+8)
	11 (+7)	OIIIIc	27	Vb	32 (+8)
	OIIIIa 18 (+3)			VIa	42 (+2)
	OIIIIb 20 (+4)			VIb	41 (+2)

In Klammern steht die Anzahl der etwa hinzukommenden Sitzenbleiber, deren Verbleiben auf der Anstalt noch nicht sicher ist.

Zu 9) Da die Herren Dr. Bulthaupt und Dr. Reimerdes vom 1.4.1933 ab wieder voll dienstfähig sind, wird unter Einschränkung des wahlfreien Unterrichts die Tätigkeit des Herrn Dr. Hautum hier wohl aufhören.

*Hautum.*

Realsch. d. N.

Empf. 15. 4. 33

Briefw. 5367

Bremen, den 13. April 1933.

Eilt!

Aktenz. 856

An die

Leiter und Leiterinnen  
sämtlicher öffentlichen Schulen in der Stadt Bremen  
und im Landgebiet.

Betrifft: Nebenbeschäftigung von Beamten und Angestellten.

Im Rahmen der Neuregelung wegen der Beseitigung der Nebenbeschäftigung und der Nebeneinnahmen von Beamten und Angestellten wird hierdurch den Schulhausmeistern allgemein untersagt, bei den Reinigungsarbeiten in den Schulen ihre Ehefrauen gegen Bezahlung mit zu verwenden. Soweit das heute noch der Fall ist, muß die Tätigkeit der Ehefrauen der Schulhausmeister mit dem Beginn des neuen Schuljahres (19. ds. Mts.) aufhören.

Anstelle der Ehefrauen der Schulhausmeister sind in der Regel neue Arbeitskräfte durch Vermittlung des Arbeitsamtes einzustellen. Ein Umlegen der freiwerdenden Reinigungsstunden auf die an der Schule bereits beschäftigten übrigen Reinmachefrauen darf nur dann erfolgen, wenn durch den Umfang der Tätigkeit diese Reinmachefrauen aus der etwa noch vorhandenen Versorgung durch die Fürsorge herausgebracht werden.

Sie werden ersucht, dem Schulhausmeister umgehend die entsprechenden Anweisungen zu erteilen.

Der Senatskommissar für das Unterrichtswesen.

I.A.

Korben im Fichten Wain

15. 4. 33

B Hürz



Eing. 12. 6. 33

Beatsch. l. d. N.

Senatskommissar  
für das  
Unterrichtswesen

Brief w. 5444

Aktenz: 456

Bremen, den 6. Juni 1933.

An

die Leiter und Leiterinnen aller öffentlichen Schulen  
in der Stadt Bremen und im Landgebiet.

Zur Durchführung des Beschlusses des Senats vom 23. Mai 1933, Ausführungsanweisung zum Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, ist es nötig, dass auch alle Beamte an der von Ihnen geleiteten Schule, die bereits vor dem 1. August 1914 Beamte geworden sind und denen nicht schon ein Fragebogen unmittelbar zugestellt worden ist, umgehend einen sogenannten "verkürzten" Fragebogen der aus den Anlagen ersichtlichen Art ausfüllen und unterzeichnen.

Der einzelne Beamte hat den ausgefüllten Fragebogen in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Berufsbeamtengesetz" an Sie abzugeben. Auf dem Umschlag müssen weiter folgende Angaben stehen:

- 1.) Vor- und Zuname,
- 2.) Amtsbezeichnung,
- 3.) Wohnung,
- 4.) Schule.

Sie wollen unverzüglich das Erforderliche veranlassen. Die geschlossenen Umschläge mit den Fragebogen sind möglichst bald von Ihnen in einem besonderen grösseren Umschlag mit der Aufschrift: "Berufsbeamtengesetz" an die Unterrichtskanzlei zu senden. Diese Sendungen werden zunächst dem Unterzeichneten unmittelbar vorgelegt.

Der Senatskommissar für das Unterrichtswesen.

J. V.

*Friedrich*

Vorgelesen in: *ausg. 10 1/2 B*  
13.6.33



ju M. 5444

**F r a g e b o g e n**  
zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung  
des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933  
(Reichsgesetzbl. I S.175).

1. Name .....  
Vornamen .....  
Wohnort und Wohnung .....  
Geburtsort, -tag, -monat und -jahr .....  
Konfession (auch frühere Konfession) .....

---

2. Amtsbezeichnung .....

---

5. § 4 des Gesetzes und Nr. 3 der  
Ersten Durchführungsverordnung  
vom 11. April 1933:

a) Welchen politischen Parteien  
haben Sie bisher angehört ?  
Von wann bis wann ?

b) Waren Sie Mitglied des Reichs-  
banners Schwarz-Rot-Gold, des  
republikanischen Richter- oder  
Beamtenbundes oder der Liga  
für Menschenrechte und, falls  
ja, von wann bis wann ?

---

Datum: .....

.....  
(Unterschrift)



3  
Bremen, den 22. Juni 1933.

An

die Leiter und Leiterinnen der allgemein bildenden  
Schulen in der Stadt Bremen und im Landgebiet.

Das Wandern hat starke allgemeine erziehliche Bedeutung, insbesondere auch für die Wehrerziehung. Die Wandertage sollen daher zu einer festen und regelmäßigen Einrichtung jeder Schule werden. In Erweiterung früherer Regelungen, die die Unterrichtsverwaltung getroffen hat, bestimme ich daher folgendes.

#### I. Der Pflichtwandertag.

1. Der Pflichtwandertag wird durch den Schulleiter für die ganze Schule einheitlich, in der Volksschule vom 3. Schuljahre an, angesetzt und zwar mindestens 6 mal im Schuljahre. Zu erstreben sind 10 Pflichtwandertage im Schuljahre, wobei die Monate Juli und August frei zu lassen sind.

2. Zur Teilnahme an den Pflichtwandertagen sind alle Schüler verpflichtet. Befreiung erfolgt in der Regel nur auf Grund eines schulärztlichen Zeugnisses. Die nicht an der Wanderung teilnehmenden Schüler werden zu Arbeitsstunden für die Unterrichtszeit des Tages zusammengezogen.

3. Wandergruppe ist in der Regel die Klasse. Dauer der Wanderung und die Marschanforderungen müssen von dem Lehrer der Leistungsfähigkeit der Wandergruppe angepaßt sein. Bis zum 6. Schuljahre sind halbtägige Wanderungen die Regel, vom 7. Schuljahre an sind ganztägige Wanderungen auszuführen. Einzelne dieser Wanderungen können unter Benutzung von Jugendherbergen auf 2 Tage ausgedehnt werden.

4. Marschordnung und Marschgesang sind bei den Wanderungen zu pflegen, Betätigung im Gelände (Entfernung schätzen, Geländeausnutzung und Ähnliches) gehört zum Inhalt des Pflichtwandertages.

5. Der Pflichtwandertag ist so zu gestalten, daß möglichst wenig Kosten entstehen. Seitens des Staates werden keinerlei Mittel zur Verfügung gestellt.



II. Die freiwillige mehrtägige Wanderung.

Für die freiwilligen mehrtägigen Wanderungen gelten auch für das Schuljahr 1933/34 die Richtlinien vom 2. Mai 1932. Doch können unter entsprechenden Bedingungen auch Anträge für das 7. Volksschuljahr und für die Klassenstufe O III der höheren Schulen gestellt werden; für solche Wanderungen dieser Jahrgänge dürfen höchstens 3 Schultage verwandt werden.

III. Berichte über die Wanderungen.

Über die Wanderungen des Sommerhalbjahres ist mir jeweils bis zum 15. Oktober, über die Wanderungen des Winterhalbjahres bis zum 15. April zu berichten. Die Berichte müssen Tag, Dauer, Weg und Ziel der Wanderung enthalten. Auch sollen sie kurz die Besonderheiten des einzelnen Wandertages kennzeichnen.

Der Senatskommissar für das Unterrichtswesen.

I.A.

*Hürs*



Empf. 6.7.33

Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden Reichs-i.d.N.

1933 Herausgegeben von der Regierungskanzlei am 1. Juli 1933.

Nr. Briefw. 5493

Aktenz: 156

Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit.

Die Reichsregierung hat alle Volksgenossen und Volksgenossinnen aufgerufen, freiwillige Spenden zur Förderung der nationalen Arbeit zu leisten. Zur Erleichterung der Abführung der Spenden ermächtigt der Senat die Behördenleiter, innerhalb ihres Geschäftsbereichs Zeichnungslisten in Umlauf zu setzen, die gespendeten Beträge einsammeln zu lassen und die Gesamtsumme dem zuständigen Finanzamt zu überweisen. Die Zeichnungslisten mit den Empfangsbescheinigungen des Finanzamts sind demnächst der Regierungskanzlei einzureichen.

B r e m e n , den 1. Juli 1933.

(gez.) Der Präsident des Senats.

Abschriftlich

an die Leiter und Leiterinnen aller Schulen  
in der Stadt Bremen und im Landgebiet  
zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Jede einzelne Schule führt die bei ihr gespendeten Gesamtsummen an das zuständige Finanzamt unmittelbar ab und übersendet die Zeichnungsliste und Empfangsbescheinigung des Finanzamtes.

Bremen, den 4. Juli 1933.

Der Senatskommissar für das Unterrichtswesen.

v. Hoff

Ant. J. ...

6.7.33

12<sup>L</sup>

B



Brief w. 5640

Eing. 20.10.33

Aktenz. L 56

An die

Leiter und Leiterinnen aller Schulen in der Stadt Bremen und im  
Landgebiet

zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Dienststelle im Sinne der Ausführungen unter B Absatz 2 ist jede ein-  
zelne Schule. Jede Schule gibt also nach vorstehendem Muster eine Sammel-  
erklärung ab, in der alle Namen usw. aufgeführt sind.

Da die Gehaltslisten für den Monat November schon vorbereitet sind und  
bereits in wenigen Tagen abgeschlossen an die Staatshauptkasse zur weiteren  
Bearbeitung (Banküberweisungen u.s.w.) abgegeben werden müssen, ist es auch  
für November nicht mehr möglich, die in vorstehender Anweisung nunmehr vor-  
gesehenen Abzüge auf Grund neuer Sammelanträge noch bei dem Novembergehalt  
zu berücksichtigen. Die Spenden sind daher für Oktober und November bar  
bei der Kasse der Unterrichtsverwaltung einzuzahlen, sofern sie nicht bei  
den Haussammlungen für das Winterhilfswerk geleistet oder auf Grund hier  
schon vorhandener Anträge bereits vom Gehalt gekürzt werden. Diese baren  
Einzahlungen sind in einer Summe für alle Beteiligten der Schule zu leisten.  
Eine Sammelkarte ist gleichzeitig einzureichen.

B r e m e n , den 19. Oktober 1933.

Die Landesschulbehörde.

*Kopie in Ausfertigung*

21.10.33

B

*Hörn*

Empf. 20. 10. 33

Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1933/34.

A. Aufruf für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der bremischen Behörden

Nach den Worten des Führers soll im kommenden Winter kein Deutscher hungern oder frieren. Der Führer hat deshalb das bereits im Gang befindliche umfassende Winterhilfswerk für das Deutsche Volk 1933/34 ins Leben gerufen. Dieses kann nur gelingen, wenn alle Volksgenossen, ein jeder nach seinen Kräften, Opfer bringen. Das zu tun, wird Ehrenpflicht für alle diejenigen sein, die das Glück haben, in Arbeit und Brot zu stehen, während noch Millionen ihrer Volksgenossen ohne eigene Schuld bittere Not leiden.

Den Beamten, Angestellten und Arbeitern der bremischen Behörden, die sich an dem Winterhilfswerk in den kommenden Monaten bis einschließlich März 1934 monatlich mit einem festen Betrag beteiligen wollen, wird empfohlen, ihre Behörde zu ermächtigen, diesen Betrag von ihren Bezügen einzubehalten und dem Winterhilfswerk zuzuführen. Die Behörde wird es dafür übernehmen, die von der Reichsführung des Winterhilfswerks hergestellte Plakette "Wir helfen" zu beschaffen und für die empfangsberechtigten Spender zur Abholung bereitzuhalten. Diese Plakette, die monatlich in Farbe und Aufdruck wechselt und an der Haustür befestigt werden kann, dient als Kennzeichen und Ausweis des Spenders. Wer die Plakette besitzt, soll bei Haussammlungen und sonstigen Sammlungen im Rahmen des Winterhilfswerks nicht in Anspruch genommen werden. Auf Wunsch wird den Spendern statt der Plakette eine Anstecknadel verabfolgt.

Als Spende, die zum Erwerb einer Plakette (Anstecknadel) berechtigt, sind 20 v.H. der Lohnsteuer anzusehen. Auf diesen Betrag ist die monatlich geleistete Spende zur Förderung der nationalen Arbeit (Arbeitsspende) voll anzurechnen. Der Arbeitsspendenbetrag wird unverändert an die hierfür zuständige Stelle abgeführt. Bleibt der Arbeitsspendenbetrag unter 20 v.H. der Lohnsteuer zurück, so fließt der Unterschiedsbetrag (jedoeh mindestens 1 RM) an das Winterhilfswerk. Ist der Arbeitsspendenbetrag größer als 20 v.H. der Lohnsteuer, so ist zum Erwerb der Plakette (Anstecknadel) noch 1 RM monatlich als "Winterhilfe" zu geben; denn 1 RM monatlich muß in jedem Fall als "Winterhilfe" erscheinen. Es würde also in dem Fall, daß der Arbeitsspendenbetrag größer als 20 v.H. der Lohnsteuer ist, außer dem Arbeitsspendenbetrag 1 RM (diese als "Winterhilfe") vom Gehalt oder Lohn einzubehalten sein. Überschüssende Pfennigbeträge sind erforderlichenfalls so aufzurunden, daß sie durch 5 teilbar sind.

Soweit die Arbeitsspende bisher in anderer Form als durch Gehaltsabzug geleistet ist, bleibt es dem Spender überlassen, die Anrechnung künftig dadurch herbeizuführen, daß die Arbeitsspende nunmehr durch Gehaltsabzug geleistet wird. Einmalige Arbeitsspenden können in das Verfahren nicht einbezogen werden.

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die dieser Anregung folgen wollen, werden ersucht, ihre Behörde möglichst sogleich entsprechend zu ermächtigen (s.B.Abs.2). Ein etwaiger Widerruf der Ermächtigung müßte der zuständigen Gehaltsstelle durch die vorgesetzte Behörde spätestens bis zum 15. jeden Monats mitgeteilt werden. Die Spende für den Monat Oktober kann, sofern sie nicht bei der Haussammlung für das Winterhilfswerk geleistet wird, nur in bar bei der Behörde eingezahlt werden.

B. Die Behörden werden ersucht, den vorstehenden Aufruf ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern baldmöglichst zur Kenntnisnahme vorzulegen. Weitere Abdrucke stehen zu diesem Zweck auf Anforderung bei der Regierungskanzlei zur Verfügung.

Diejenigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die sich an der Spende für das Winterhilfswerk beteiligen wollen, müssen die entsprechende Erklärung an ihre Behörde richten. Es wird empfohlen, bei jeder Dienststelle eine



Erz. 20. 10. 33

Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1933/34.

A. Aufruf für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der bremischen Behörden

Nach den Worten des Führers soll im kommenden Winter kein Deutscher hungern oder frieren. Der Führer hat deshalb das bereits im Gang befindliche umfassende Winterhilfswerk für das Deutsche Volk 1933/34 ins Leben gerufen. Dieses kann nur gelingen, wenn alle Volksgenossen, ein jeder nach seinen Kräften, Opfer bringen. Das zu tun, wird Ehrenpflicht für alle diejenigen sein, die das Glück haben, in Arbeit und Brot zu stehen, während noch Millionen ihrer Volksgenossen ohne eigene Schuld bittere Not leiden.

Den Beamten, Angestellten und Arbeitern der bremischen Behörden, die sich an dem Winterhilfswerk in den kommenden Monaten bis einschließlich März 1934 monatlich mit einem festen Betrag beteiligen wollen, wird empfohlen, ihre Behörde zu ermächtigen, diesen Betrag von ihren Bezügen einzubehalten und dem Winterhilfswerk zuzuführen. Die Behörde wird es dafür übernehmen, die von der Reichsführung des Winterhilfswerks hergestellte Plakette "Wir helfen" zu beschaffen und für die empfangsberechtigten Spender zur Abholung bereitzuhalten. Diese Plakette, die monatlich in Farbe und Aufdruck wechselt und an der Haustür befestigt werden kann, dient als Kennzeichen und Ausweis des Spenders. Wer die Plakette besitzt, soll bei Haussammlungen und sonstigen Sammlungen im Rahmen des Winterhilfswerks nicht in Anspruch genommen werden. Auf Wunsch wird den Spendern statt der Plakette eine Anstecknadel verabfolgt.

Als Spende, die zum Erwerb einer Plakette (Anstecknadel) berechtigt, sind 20 v.H. der Lohnsteuer anzusehen. Auf diesen Betrag ist die monatlich geleistete Spende zur Förderung der nationalen Arbeit (Arbeitsspende) voll anzurechnen. Der Arbeitsspendenbetrag wird unverändert an die hierfür zuständige Stelle abgeführt. Bleibt der Arbeitsspendenbetrag unter 20 v.H. der Lohnsteuer zurück, so fließt der Unterschiedsbetrag (jedoch mindestens 1 RM) an das Winterhilfswerk. Ist der Arbeitsspendenbetrag größer als 20 v.H. der Lohnsteuer, so ist zum Erwerb der Plakette (Anstecknadel) noch 1 RM monatlich als "Winterhilfe" zu geben; denn 1 RM monatlich muß in jedem Fall als "Winterhilfe" erscheinen. Es würde also in dem Fall, daß der Arbeitsspendenbetrag größer als 20 v.H. der Lohnsteuer ist, außer dem Arbeitsspendenbetrag 1 RM (diese als "Winterhilfe") vom Gehalt oder Lohn einzubehalten sein. Überschüssige Pfennigbeträge sind erforderlichenfalls so aufzurunden, daß sie durch 5 teilbar sind.

Soweit die Arbeitsspende bisher in anderer Form als durch Gehaltsabzug geleistet ist, bleibt es dem Spender überlassen, die Anrechnung künftig dadurch herbeizuführen, daß die Arbeitsspende nunmehr durch Gehaltsabzug geleistet wird. Einmalige Arbeitsspenden können in das Verfahren nicht einbezogen werden.

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die dieser Anregung folgen wollen werden ersucht, ihre Behörde möglichst sogleich entsprechend zu ermächtigen (s.B.Abs.2). Ein etwaiger Widerruf der Ermächtigung müßte der zuständigen Gehaltsstelle durch die vorgesetzte Behörde spätestens bis zum 15. jeden Monats mitgeteilt werden. Die Spende für den Monat Oktober kann, sofern sie nicht bei der Haussammlung für das Winterhilfswerk geleistet wird, nur in bar bei der Behörde eingezahlt werden.

B. Die Behörden werden ersucht, den vorstehenden Aufruf ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern baldmöglichst zur Kenntnisnahme vorzulegen. Weitere Abdrucke stehen zu diesem Zweck auf Anforderung bei der Regierungskanzlei zur Verfügung.

Diejenigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die sich an der Spende für das Winterhilfswerk beteiligen wollen, müssen die entsprechende Erklärung an ihre Behörde richten. Es wird empfohlen, bei jeder Dienststelle eine





Oberrealschule, Abt.i.d.Neustadt.

---

Bremen, den 23. Oktober 1933.

An die

Landesschulbehörde,

B r e m e n  
Georgstr. 5.

Betrifft: Winterhilfswerk 1933/34.

/  
In der beifolgenden Liste ermächtigen wir die Landesschulbehörde gemäß Aufforderung an die Beamten vom 19. ds.Mts. zu Gehaltseinbehaltungen für die Monate Dezember 1933 bis einschließlich März 1934.

Die Barbeträge für Oktober und November folgen. Gleich nach ihrem Eingang bitten wir um Aushändigung der Plaketten.

*P. Müller*

Dienststelle: Oberrealshule, Abt.i.d.Neustadt.

Sammelliste der Spenden für das Winterhilfswerk 1933/34.

E r k l ä r u n g .

Wir ermächtigen die Landesschulbehörde bis auf Widerruf zur Einbehaltung von 20 v.H. unserer monatlichen Lohnsteuer von Dezember 1933 bis März 1934 einschließlich zwecks Abführung an die Arbeitsspende und das Winterhilfswerk.

Verteilung der Beträge und Belieferung mit Plakette oder Anstecknadel erbitten wir nach folgender Liste:

Name	Amtsbezeichn.	Abzuführender Betrag		Summe	Plakette oder
		Arbeitssp.	Winterhilfe	=20 v.H.	Anstecknadel
✓ Dr. Beckstein	Studienrat	3.--	3.35	6.35	Plakette
✓ r. Berger	"	3.--	6.30	9.30	Plakette
✓ Dr. Bierbaum	Direktor	4.--	7.10	11.10	Plakette
Dr. Büchner	Studienrat	Haussammlung		8.40	
✓ Dr. Blume	"	3.--	1.15	4.15	Plakette
✓ Dr. Bulthaupt	"	3.--	3.35	6.35	Plakette
Dr. Burr	"	4.50	1.25	5.75	Plakette
✓ Dr. Dunkhase	"	5.--	3.40	8.40	Plakette
✓ Emde	"	3.--	1.70	4.70	Plakette
✓ Grünsch	"	4.--	1.70	5.70	Plakette
Haeckel	"	3.--	2.20	5.20	(Schriftl. Antrag v. 11. Okt.)
✓ Hayen	ordentl. Lehrer	2.--	2.25	4.25	Plakette
✓ Heinken	Studienrat	1.50	1.60	3.10	Plakette
✓ Klemm	Lehrer	1.50	1.30	2.80	Plakette
✓ Meyer	Studienrat	3.--	2.45	5.45	Plakette
✓ Meißner	"	3.--	2.65	5.65	Plakette
✓ Dr. Püschel	"	3.--	4.20	7.20	Plakette
✓ Dr. Reimerdes	"	3.--	2.45	5.45	Plakette
✓ a Rienäcker	Sem. Oberlehrer	2.--	4.90	6.90	Plakette
✓ Schierloh	Oberlehrer	3.--	4.15	7.15	Plakette
✓ Schlemm	Lehrer	1.--	1.80	2.80	Plakette
✓ Dr. Schmedes	Studienrat	3.--	2.45	5.45	Plakette
✓ Dr. True	"	3.--	2.75	5.75	Plakette
✓ Zastrow	"	2.--	6.25	8.25	Plakette
✓ Körber	Hausmeister	- .50	1.--	1.50	Plakette

Σ 138.70

Bremen, den 23. Oktober 1933.

*Bismarck*



27-OCT-33

37228

W H

VerS \*\*\* \*51,15

Datum

Kontroll-Nr.

Kassenzeichen

Konto

Betrag

*zur Unterstützung*  
Kasse der Unterrichts-Verwaltung Bremen

Kasse der Unterrichts-Verwaltung Bremen

*Oberrealschule Kustert*



B	55.50
B	41.80
D	41.80
E	23.40
JL	27.25
HA	26.-
M	27.25
Z	41.10
B <sub>2</sub>	28.60
B	31.65
HE	15.30
B	46.10
S	27.25
	28.60
	34.60 (Lk ~ h var) Lko.
H	27.15
P	35.80
B	31.80
G	28.50
MB	28.20
B	20.75
S	35.70
Kosten	7.40
SM	13.80
K	13.80

693:12-57,  
93

31.10.33 19 45  
Herstellung



B	2.35	7/8 3.- ✓	1.- 46
B	1.30	3.- ✓	5.- 119 1/2
B	5.10	3.- ✓	3.-
B	1.15	3.- 4 ✓	
B		3.-	
B	2.35	3.- ✓	1.-
B	1.25	7/8 4.50 ✓	
D	4.40	7/8 3 + 1 ✓	
E	0.70	7/8 3.- ✓	1.- 4 1/2
G	1.70	7/8 3.- ✓	1. 4 1/2
HA	2.20.4	7/8 3.- ✓	
H	1.25	7/8 2.- ✓	1. 4 1/2
HE	<del>1.25</del>	7/8 3.-	1. "
K	0.80	7/8 1.-	1.- 4 1/2
MB	2.65	7/8 3.-	
M	1.-	7/8 3.-	3.- 4 1/2
P	2.70	7/8 3.-	1.50 11 1/2
R	2.45	7/8 3.-	
R	1.90	7/8 2.-	3.- 4 1/2
S	3.15	" 2.-	2.-
S	1.80	7/8 1.-	
S	1.45 (-30)	7/8 2.- ✓	20, 2.- 1/2
T	2.75	7/8 3.-	
Z	6.25	7/8 2.-	
Z		7/8 1.-	
Komp.	1.50	7/8 1.-	

~~40.85~~  
~~51.65~~  
 Betrag für Oktober 1933

Realseh.i.d.N.

31.10.33 11<sup>h</sup>/<sub>3</sub>

Briefw. 5649

Aktenz. 256

Behörde für  
Leibesübungen und Jugend-  
pflege.

Bremen, den 26. Oktober 1933.

An die

Leiter aller Knabenschulen in der Stadt Bremen  
und im Landgebiet.

Lehrer, die in D.T.-Vereinen tätig sind als Führer, Turnlehrer oder Turnwarte, sowie diejenigen Lehrer, die zwecks Ausbildung oder Fortbildung an dem Lehrgang für Knabenturnen teilnehmen, werden, wenn sie in die S.A. eintreten, weitmöglichst vom Wehrsportdienst befreit sein. Teilnahme am Schulungsdienst bleibt unumgängliche Pflicht.

Alle, die den Eintritt in die S.A. beabsichtigen, werden, sofern ihnen der Dienst in der aktiven S.A. die Innehaltung übernommener turnerischer Pflichten unmöglich machen würde, auf die S.A.-Reserve verwiesen, die durchschnittlich nur einmal wöchentlich Dienst hat.

Meldestellen für S.A.R. 1/75: Treseburgerstr.6 (Ohlhoff)  
für S.A.R. 2/75: Buchtstr.23 (Bischoff u.Kruse)  
für S.A.R. 3/75: (Neustadt): Marktstr.20  
(Kobbenbrink)  
für S.A.R. 4/75: Humboldtstr.105 (Kurtfeldt).

*Abgegeben am*

*1.11.33 10<sup>h</sup>*

*B*

Behörde für Leibesübungen.

*Probel*